

-215 / 1978



BAUDIREKTION
DES KANTONS BERN

Beschluss
der Baudirektion des Kantons Bern

Ue 8

Nr. 0215 PlA/Fl/RDRe/sa Bern, 14. Februar 1979

A. Aus den Akten

Gemeinde: Duggingen

Gegenstand: Ueberbauungsplan
Erschliessung Industriezone
"Büttenfeld"

Oeffentliche Auflage: 27. Sept. bis 27. Okt. 1978

Gemeinderatsbeschluss: 25. Januar 1979

Einsprachen: 1) [REDACTED]
zurückgezogen am 16.11.1978

2) [REDACTED]
zurückgezogen am 16.11.1978

3) [REDACTED]
in Rechtsverwahrung umgewandelt
am 16.11.1978

Weitere Rechtsverwahrungen: keine

Gemeindebeschwerden: keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG den Erlass von Detailerschliessungsplänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern.
2. Da mit dem fraglichen Ueberbauungsplan lediglich Detailerschliessungsanlagen geregelt werden und dieser vom Gemeinderat beschlossen wurde, ist der Plantitel "Ueberbauungsplan" zu streichen und mit "Detailerschliessungsplan" zu ersetzen. Die Planlegende ist ebenfalls entsprechend zu berichtigen.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat Duggingen am 25. Januar 1979 gutgeheissene Detailerschliessungsplan "Büttenfeld" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei
 - der Plantitel "Ueberbauungsplan" durch "Detailerschliessungsplan" ersetzt und in der Planlegende die Rubrik "Geltungsbereich" mit "Detailerschliessungsplan" angeschrieben wird.
2. Die in Rechtsverwahrung umgewandelte Einsprache wird als solche vorgemerkt.
3. Die Genehmigungskosten von Fr. 200.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Laufen

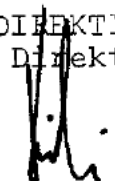
von der Gemeinde Duggingen zu beziehen und abzutaxieren.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mittels der beiliegenden Kopien zu eröffnen:

- der Gemeinde Duggingen unter Beilage eines genehmigten Planes
- den Einsprechern

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Planes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor


Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>PLA</u>	<u>WEA</u>
1	2	7 + 2 Pläne	3 + 1 Plan

Gemeinde Duggingen

Teilzonenplan
Büttenfeld

Spezielle
Zonenvorschriften

betr: Grundwasserschutzzone

Zu dem an der Gemeindeversammlung vom 16.6.67 Genehmigten Teilzonenplan 'Büttenfeld'

Die Gemeinde Duggingen erlässt aufgrund des hydrogeologischen Gutachtens von Hr. Hr. Lauber dat. vom 28.11.69 folgende Schutz-zonenvorschriften:

- a) Fassungsbereich: Auf Parzelle 2508 gilt ein generelles Bauverbot. Ebenso ist ein allgemeines Düngeverbot angezeigt.
- b) Engere Schutzzone: Bereich gemäß Zonenplan: (grün koloriert). Diese Zone ist mit generellem Bauverbot zu versehen und als Grünzone zu erhalten. Strassen und damit zusammenhängende Verkehrsanlagen dürfen nicht über die engere Schutzzone geführt werden. In dieser darf auch keine Jauche verteilt werden. Ebenso ist die Verwendung von Spritzmitteln innerhalb der engeren Schutzzone zu verbieten.
- c) Weitere Schutzzone: Umfasst das Areal zwischen Kantonsstrasse und Firs im Abschnitt zwischen der Schaepe-Tex AG in Grellingen und dem Bastplatz an der Kantonsgrenze Bern / Basel-land. Dieses Gebiet ist der Industriezone zugeteilt und enthält auch den Friedhof der Gemeinde Grellingen. Für die Industriezone sind folgende Vorschriften erlassen:
 - Es dürfen sich nur industrielle Betriebe oder Gewerbe ansiedeln, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen.
 - Es ist nur die Lagerung von festen, unlöslichen Stoffen gestattet.
 - Tankanlagen für Mineralölprodukte sind nur nach den technischen Tankvorschriften vom 27.12.1967 für Zone A gestattet. Sie sind mit Leckwarngeräten und Leckschutzeinrichtungen zu versehen.
 - Die Entwässerung von Strassen, Park- und Abstellplätzen ist über Gelabscheider an die Kanalisation anzuschliessen.
 - Das Kanalisationsnetz ist so zu erstellen, dass höchstmögliche Gewähr dafür geboten ist, dass die Leitungen nicht verlegt sind. Es ist periodisch (alle 2 Jahre) auf seineichtigkeit hin zu überprüfen.

- Im Zusammenhang mit der Ueberbauung darf kein tieferer Aushub als 6 m unter die bestehende, natürliche Geländeoberfläche vorgenommen werden. Keinesfalls darf aber das Grundwasser blossgelegt werden.
- Von der engeren Schutzzone ist allseitig ein Bauabstand von 30 m einzuhalten. Dieser Raum ist als Grünstreifen zu erhalten und darf höchstens zur Lagerung von festen, unlöslichen Materialien verwendet werden.
- Für die im Zusammenhang mit den industriellen Betrieben stehenden Wohnbauten gelten diese Vorschriften sinngemäss.
- In dieser Industriezone sind nicht zu gestatten: Kiesausschleutungen, Ablagerung von Kehricht oder Industrieabfällen in der ehemaligen Kiesgrube, Kläranlagen oder ähnliches.
- In der weiteren Schutzzone sind keine Dicklöcher gestattet. Bei Hauptplatzinstallationen sind die sanitären Anlagen an das Kanalisationsnetz anzuschliessen.

Bescheinigung

Der Gemeinderat bescheinigt, dass diese Zonenvorschriften 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom zu Jahresanfangs hinsichtlich öffentlich aufgelegt wurden.

Die vorliegenden Zonenvorschriften wurden an der Gemeindeversammlung vom genehmigt.

Der Gemeinderat

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

*Auf dem Original sind die
Unterschriften vorhanden
8. 12. 77 Alti*